

Ehrlich. Effizient. Sicher.

Musterfälle zur Abwicklung des Meldeverkehrs

Stand: 1.1.2021

Inhalt:

I	Vorwort	3
II	Liste der Buchungsschlüssel	4
1.	Buchungsschlüssel für die Pflichtversicherung	4
2.	Buchungsschlüssel für die freiwillige Versicherung	6
3.	Erläuterungen zu den Buchungsschlüsseln	8
III	Liste der Abmeldegründe	15
IV	Grenzwerte	16
1.	Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2021	16
2.	Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2020	17
V	Meldeverkehr für die Pflichtversicherung	18
1.	Inhaltsübersicht zu den Meldebeispielen	18
2.	Meldebeispiele	21
VI	Freiwillige Zusatzrente	51
1.	Zahlung von Beiträgen für die freiwillige Zusatzrente	51

I. Vorwort

Mit den Musterfällen zur Abwicklung des Meldeverkehrs möchten wir Sie insbesondere bei der Bearbeitung der Jahresmeldungen unterstützen.

Zunächst sind die Listen der Buchungsschlüssel für die Pflichtversicherung und für die freiwillige Versicherung, die Erläuterungen hierzu und die Grenzwerte für 2020 und 2021 beige-fügt. Unter Anwendung dieser Grundlagen folgen Musterbeispiele, die Ihnen bei der Abwicklung des Meldeverkehrs mit der Kasse behilflich sein werden. Dabei haben wir uns an Sachverhalten orientiert, die in der Praxis häufig zu Rückfragen führen. Es handelt sich insbesondere um die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge zur Pflichtversicherung, Nachzahlungen oder Rückforderungen von Entgelten sowie Meldungen in Fällen mit Mutterschutz- und Elternzeit. Auch finden Sie Meldebeispiele zur Altersteilzeit und zu Korrekturmeldungen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Ferner erhalten Sie Informationen zur Zahlung von Beiträgen in die freiwillige Zusatzversicherung, für die im Gegensatz zur Pflichtversicherung keine Jahresmeldung erforderlich ist.

In unseren Leitfäden zur Pflichtversicherung, zur freiwilligen Zusatzrente sowie zur steuerlichen Förderung der freiwilligen Zusatzrente finden Sie weitere nützliche Hinweise. Die Leitfäden und viele weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.kzvk.de.

Für Fragen und Anregungen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Versorgung unter der Telefon-Nr. 0221 2031-0 oder dem Fax-Anschluss 0221 2031-270 gerne zur Verfügung.

Ihre
Kirchliche Zusatzversorgungskasse

II. Liste der Buchungsschlüssel

1. Buchungsschlüssel für die Pflichtversicherung

Kennzahl für Einzahler Ziffern 1 und 2	Kennzahl für Versicherungsmerkmal Ziffern 3 und 4	Kennzahl für Steuermerkmal Ziffern 5 und 6
01 Arbeitgeber (Beteiligter)	15 Pflichtbeitrag gem. § 62 Abs. 1	00 Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen
03 Arbeitgeber (Beteiligter) für Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung	17 Zusätzlicher Beitrag gem. § 76	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
	22 Beginn einer Altersteilzeit vor dem 1.1.2003 gem. § 35 Abs. 4	02 § 40 b EStG a. F. (Pauschalversteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
	23 Beginn einer Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 gem. § 62 Abs. 3	03 §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
	27 Mutterschutzzeit gem. § 35 Abs. 1 Sätze 3 und 4 für Versicherungszeiten ab 1.1.2012	05 § 40 a Abs. 2 EStG für Meldezeiträume ab 1.1.2011 (Pauschalversteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
	28 Elternzeit gem. § 35 Abs. 1	07 § 100 EStG Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente (gültig ab dem 1. 1.2018)
	40- 45 Fehlzeit	
	40 Fehlzeit (keine Aufwendungen während der Pflichtversicherung)	
	41 Bezug einer befristeten Rente	
	45 Parlamentsabgeordnete gem. § 32 Abs. 3	
	47- 49 Korrekturmeldung	
	47 Wegfall der Beitragsmonate aufgrund Wegfalls des Entgelts für diesen Versicherungsabschnitt	

Kennzahl für Einzahler Ziffern 1 und 2	Kennzahl für Versicherungsmerkmal Ziffern 3 und 4	Kennzahl für Steuermerkmal Ziffern 5 und 6
	48 Nach-/Rückzahlung ohne Beitragsmonate	
	49 Beitragsmonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses	

2. Buchungsschlüssel für die freiwillige Zusatzrente

Kennzahl für Einzahler Ziffern 1 und 2	Kennzahl für Versicherungsmerkmal Ziffern 3 und 4	Kennzahl für Steuermerkmal Ziffern 5 und 6
01 Arbeitgeber (Beteiligter)	50-53 Freiwillige Versicherung durch Beschäftigte/Pflichtversicherte (Eigenbeiträge aus Netto-Entgelt)	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/ Vollbesteuerung der Rente)
02 Versicherter	50 Freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss	02 § 40 b EStG a. F. (Pauschal- versteuerung/Rentenbesteue- rung nur mit Ertragsanteil)
06 Sonstiger An- bieter nach dem Alters- vermögensge- setz	51 Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbs- minderungsrente	03 §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
07 Zentrale Zula- genstelle	52 Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterblie- benenrente	04 § 10 a EStG/Riester-Förde- rung (individuelle Versteue- rung/Vollbesteuerung der Rente)
	53 Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbs- minderungs- und der Hin- terbliebenenrente	
	55-58 Freiwillige Versicherung durch Arbeitgeber (Erhöhte Versorgungszusage)	
	55 Freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss	
	56 Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbs- minderungsrente	
	57 Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterblie- benenrente	
	58 Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbs- minderungs- und der Hin- terbliebenenrente	
	60-63 Freiwillige Versicherung (Brutto- oder Netto-Entgeltumwandlung)	
	60 Freiwilliger Beitrag ohne Risikoausschluss	
	61 Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbs- minderungsrente	

Kennzahl für Einzahler Ziffern 1 und 2	Kennzahl für Versicherungsmerk- mal Ziffern 3 und 4	Kennzahl für Steuermerkmal Ziffern 5 und 6
	62 Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterblie- benenrente	
	63 Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbs- minderungs- und der Hin- terbliebenenrente	

3. Erläuterungen zu den Buchungsschlüsseln

Kennzahl Einzahler (Ziffern 1 und 2)

Kennzahl für Einzahler	Erläuterung
Einzahler	Als Einzahler gilt, wer den Beitrag überweist. Beiträge im Rahmen der Pflichtversicherung und für die freiwillige Zusatzversicherung sind somit nur auf diese Kennzahl beschränkt. Der Schuldner im rechtlichen Sinn ergibt sich aus dem Versicherungsmerkmal. Bei Abschnitten einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen gilt als Einzahler, wer die Meldung durchführt.
01	Arbeitgeber (Beteiligter)
02	Versicherter: Diese Kennzahl ist nicht im Rahmen der Pflichtversicherung zu verwenden. Sie ist anzugeben, wenn die freiwillige Zusatzversicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortgeführt wird, oder wenn während der Pflichtversicherung der Arbeitgeber auf Grund einer Unterbrechung des Anspruchs auf Entgelt – z. B. durch längere Krankheit, Kur oder Mutterschutz bzw. Elternzeit – nicht in der Lage ist, die Beiträge zur freiwilligen Zusatzversicherung vom Entgelt einzubehalten und an die KZVK abzuführen. Der Arbeitnehmer kann dann die Zahlungen selbst vornehmen.
03	Arbeitgeber (Beteiligter) Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers am Pflichtbeitrag möglich ab 1. Januar 2016
06	Sonstiger Anbieter nach dem Altersvermögensgesetz: Die Kennzahl ist zu verwenden, wenn durch einen Fremdanbieter eine Übertragung von Versorgungsanswartschaften (Portierung) nach § 4 Abs. 2 und 3 BetrAVG erfolgt.
07	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen: Zulagen im Rahmen der „Riester-Förderung“.

Kennzahl Versicherungsmerkmal (Ziffern 3 und 4)

Kennzahl für Versicherungsmerkmal	Erläuterung
Versicherungsmerkmal	Das Versicherungsmerkmal unterscheidet die Pflichtversicherung und die freiwillige Zusatzrenten-Versicherung nach festgelegten Tatbeständen.
15	<p>Pflichtbeitrag: Mit dieser Kennzahl wird das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (zv-Entgelt) gemeldet. Das zv-Entgelt entspricht im Wesentlichen dem steuerpflichtigen Arbeitslohn des versicherungspflichtigen Arbeitnehmers. Hier von zahlt der Arbeitgeber seit dem 1.1.2020 bundesweit 6,0 % als Pflichtbeitrag für die Betriebsrente seines Arbeitnehmers an die Kasse. Die bisherigen Ausnahmen von der Beitragspflicht gelten grundsätzlich weiterhin. Das zv-Entgelt ist der Höhe nach auf den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West bzw. Ost) begrenzt (Höchstgrenze). Zu beachten ist, dass sich das zv-Entgelt im Falle einer Brutto-Entgeltumwandlung nicht verringert.</p>
17	<p>Zusätzlicher Beitrag (Übergangsregelung): Mit dieser Kennzahl ist der Teil des zv-Entgeltes zu melden, der das 1,133-fache der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA übersteigt. Im Gegensatz zum alten System ist neben dem zusätzlichen Beitrag auch das über dem Grenzwert liegende zv-Entgelt auszuweisen. Ein zusätzlicher Beitrag fällt nur noch für den Personenkreis an, der in einem ununterbrochenen Dienstverhältnis im Dezember 2001 schon und im Januar 2002 noch mit einem zv-Entgelt oberhalb dieser Vergütungsgruppe versichert war (Übergangsfälle). Die Entgeltbestandteile oberhalb des Grenzwertes werden bei der Ermittlung von Versorgungspunkten mit dem 3,25-fachen Wert herangezogen. Dies bedeutet, dass für diesen Teil des zv-Entgeltes ab dem 1.1.2020 ein zusätzlicher Beitrag von 13,5 % zu zahlen ist.</p>
23	<p>Beginn Altersteilzeit nach dem 31.12.2002, einschließlich der Altersteilzeitregelung ab 1.1.2010: Mit dieser Kennzahl ist eine ATZ zu melden, die nach dem 31.12.2002 beginnt. Im Versicherungsabschnitt ist der 1,8-fache Wert des tatsächlichen Entgelts (Altersteilzeitlohn) zu melden. Davon ist auch der entsprechende Beitrag an die Kasse abzuführen. Entgelt, das während dieser Zeit in voller Höhe gezahlt wird, zum Beispiel für Überstunden, ist nicht parallel zu melden, sondern erhöht das insgesamt zu meldende Entgelt.</p>
27	<p>Mutterschutzzeit: Dieses Versicherungsmerkmal ist für Mutterschutzzeiten ab dem 1.1.2012 zu verwenden.</p> <p>Für die Dauer, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, ist ein fiktives Entgelt zu melden, das nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen oder KODARegelungen gezahlt worden wäre. Diese Zeiten werden als Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt. Für das fiktive Entgelt sind vom Arbeitgeber keine Beiträge zu entrichten.</p> <p>Einmalzahlungen aus einem ruhenden Beschäftigungsverhältnis während der Mutterschutzzeit beenden nicht den Versicherungsabschnitt, d. h., für diese Zahlungen ist ein eigener Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „15“ zu bilden. Dabei ist als Beginn der erste Tag des Zahlungsmonats und</p>

Kennzahl für Versicherungsmerkmal	Erläuterung
	<p>als Ende der letzte Tag des Zahlungsmonats anzugeben, in dem die Einmalzahlung geleistet wurde. Wenn die Einmalzahlung während der Mutterschutzzeit geleistet wird, darf das Beginndatum des Abschnittes mit der Einmalzahlung aber zeitlich nicht vor dem Beginn des Abschnittes mit dem Versicherungsmerkmal „27“ liegen bzw. das Enddatum des Abschnittes mit der Einmalzahlung darf zeitlich nicht nach dem Ende des Versicherungsabschnittes mit dem Versicherungsmerkmal „27“ liegen.</p> <p>Für die Ermittlung des beitragspflichtigen Teils einer Jahressonderzahlung ist der Teil nur zu so vielen Zwölfteln zusatzversorgungspflichtig, als er mit Beitragsmonaten belegt ist. Liegen im laufenden Jahr z. B. Fehlzeiten vor, sind Jahressonderzahlungen also nur anteilig zusatzversorgungspflichtig, auch wenn sie voll ausgezahlt werden. Bei der Berechnung des Anteils zählen die Monate des Mutterschutzes als Beitragsmonate mit.</p>
28	<p>Elternzeit: Für die Dauer der beantragten Elternzeit werden für jedes anspruchsberechtigte Kind die Versorgungspunkte angerechnet, die sich bei einem zv-Entgelt von 500 € monatlich ergeben würden (soziale Komponente). Voraussetzung ist, dass das Beschäftigungsverhältnis wegen der Elternzeit ruht. Die Elternzeit ist daher Tag genau mit der Kennzahl „28“ zu melden.</p> <p>Versicherungszeiten bis zum 31.12.2011 ohne Antrag auf Anerkennung von Mutterschutzzeiten als Beitragsmonate: Zeiten des Mutterschutzes nach Geburt eines Kindes werden den Zeiten eines wegen Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses gleichgestellt. Damit beginnt der Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „28“ während des wegen der Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses stets mit dem Tag der Geburt des Kindes.</p> <p>Sollte während der Elternzeit bis 31.12.2011 ein weiteres Kind geboren werden, ist grundsätzlich keine Mutterschutzfrist (Versicherungsmerkmal „40“) mehr zu melden. Die Geburt eines weiteren Kindes in einer bereits laufenden Elternzeit ist ebenfalls Tag genau durch einen neuen Versicherungsabschnitt mit der Kennzahl „28“ anzuzeigen, damit die soziale Komponente entsprechend der Anzahl der Kinder richtig ermittelt werden kann.</p>
28	<p>Versicherungszeiten ab dem 1.1.2012: Eine Elternzeit ist frühestens im Anschluss an die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG zu melden. Wird während einer bestehenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren und stellt die Versicherte einen Antrag auf Unterbrechung der Elternzeit, wird die Elternzeit für die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG unterbrochen und es ist ein neuer Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal „27“ zu melden.</p> <p>Einmalzahlungen aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis in der Elternzeit begründen zusätzlich einen eigenen Abschnitt (Beginndatum: erster Tag des Zahlungsmonats, Enddatum: letzter Tag des Zahlungsmonats, in dem sie geleistet wurden). Die Einmalzahlungen sind mit dem Versicherungsmerkmal „15“ zu verschlüsseln. Der Versicherungsabschnitt mit dem</p>

Kennzahl für Versicherungsmerkmal	Erläuterung
	Versicherungsmerkmal „28“ wird hiervon nicht unterbrochen. Sofern laufende Arbeitsentgelte gezahlt werden, ist der Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „28“ zu beenden. Ein neuer Abschnitt mit Versicherungsmerkmal „15“ beginnt. Wenn die Einmalzahlung während einer Elternzeit geleistet wird, darf das Beginndatum des Abschnittes mit der Einmalzahlung aber zeitlich nicht vor dem Beginn des Abschnittes mit dem Versicherungsmerkmal „28“ liegen bzw. das Endedatum des Abschnittes mit der Einmalzahlung darf zeitlich nicht nach dem Ende des Versicherungsabschnittes mit dem Versicherungsmerkmal „28“ liegen.
40	Fehlzeit: Dieses Versicherungsmerkmal wird verwendet, wenn innerhalb der Pflichtversicherung kein zv-Entgelt anfällt (z. B. Zeiten des Mutterschutzes bis 31.12.2011, Wegfall von Krankenbezügen, Sonderurlaub etc.). Fehlzeiten unmittelbar vor und/oder nach der Elternzeit (Versicherungsmerkmal „28“) müssen immer gemeldet werden, auch wenn ein voller Kalendermonat unterschritten wird. Ansonsten sind Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat unterschreiten, nicht zu melden. Bei Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat überschreiten, sind der Beginn und das Ende stets Tag genau anzugeben. Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen zusätzlichen Versicherungsabschnitt bis zum Zeitpunkt, von dem an wieder zv-Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist. Handelt es sich bei der Einmalzahlung um die Jahressonderzahlung, ist diese nur zu so vielen Zwölfelten zusatzversorgungspflichtig, als Beitragsmonate vorhanden sind. Für Einmalzahlungen ist der Beginn und das Ende des Monats mitzuteilen, in dem die Zahlung erfolgt ist. Einmalzahlungen sind mit dem Versicherungsmerkmal „15“ zu verschlüsseln.
41	Zeitrentenbezug: Mit Rentenbeginn ist meldetechnisch die Kennzahl „41“ für die Versicherungsart im Buchungsschlüssel abzubilden. Soweit nach Rentenbeginn allerdings zv-Entgelt bezogen wird, ist das Entgelt mit dem Versicherungsmerkmal „15“ anzugeben. Die darauf beruhenden Versorgungspunkte können allerdings erst bei Eintritt eines weiteren Versicherungsfalls berücksichtigt werden.
45	Parlamentsabgeordneter: Dieser Zeitraum muss getrennt gemeldet werden, weil die Dauer der Parlamentszugehörigkeit auf die Wartezeit angerechnet wird.
Korrekturmeldung 47	Wegfall der Beitragsmonate aufgrund Wegfalls des Entgeltes für diesen Versicherungsabschnitt: Diese Kennzahl ist bei Entgeltkorrekturen für Abschnitte, für die steuerrechtlich eine Rückrechnung nicht mehr möglich ist und dadurch mindestens ein Kalendermonat, der bisher mit zv-Entgelt belegt war, kein zv-Entgelt mehr aufweist, zu melden. In diesem Fall ist das Aufrollprinzip für die Abschnittsbildung zur korrekten Darstellung der Beitragsmonate unerlässlich. Deshalb ist das zu Unrecht gemeldete Entgelt aus dem bereits abgeschlossenen Steuerjahr (Zeitraum des Vorjahres) mit einem separaten Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „47“ zu berichtigen. Die Entgelte werden zwar neu aufgeteilt, dürfen sich in der Gesamtsumme aber nicht verändern.
Korrekturmeldung	Nachzahlung- bzw. Rückforderung nach Beendigung der Pflichtversicherung:

Kennzahl für Versicherungsmerkmal	Erläuterung
48	<p>Diese Kennzahl ist bei Nachzahlung oder Rückforderung von zv-Entgelt nach Beendigung der Pflichtversicherung zu verwenden, wenn steuerrechtlich eine Rückrechnung nicht mehr möglich ist. Für den Zahlungs-/Rückforderungsmonat wird ein eigener Versicherungsabschnitt gebildet (Beginndatum: erster Tag des Zahlungsmonats, Enddatum: letzter Tag des Zahlungsmonats).</p> <p>Rückforderung während einer Fehlzeit oder Elternzeit: Werden zv-Entgelte für Vorjahre während einer Fehlzeit oder Elternzeit zurückgefordert, ohne dass hierdurch Beitragsmonate wegfallen, ist parallel zur Fehlzeit oder Elternzeit für den Rückforderungsmonat ein Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „48“ zu melden. Eine steuerrechtliche Rückrechnung des Entgeltes für Vorjahre ist nicht mehr möglich. Für den Rückforderungsmonat ist ein negatives Entgelt (Minusbetrag) zu melden.</p>
Korrekturmeldung 49	<p>Beitragsmonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses: Diese Kennzahl ist zu melden, sofern eine Nachzahlung für mindestens einen Kalendermonat eines Vorjahres erfolgt, für den bisher kein zv-Entgelt gemeldet war und für den steuerrechtlich eine Rückrechnung nicht mehr möglich ist. In diesem Fall ist das Aufrollprinzip für die Abschnittsbildung zur korrekten Darstellung der Beitragsmonate unerlässlich. Das nachgezahlte zv-Entgelt wird dann dem steuerrechtlich maßgeblichen Zuflussmonat zugeordnet.</p>
50 – 63	<p>Freiwillige Zusatzrente: In der freiwilligen Zusatzrente sind keine Entgelte zu melden. Grundlage für die Berechnung der Anwartschaften ist der gezahlte Beitrag im Verhältnis zum Regelbeitrag. Die Aufgliederung dient der besseren Strukturierung. Es muss klar sein, welches Risiko ausgeschlossen ist. Außerdem ist daraus ersichtlich, wer Schuldner gegenüber der Kasse ist.</p>

Kennzahl Steuermerkmal (Ziffern 5 und 6)

Kennzahl für Steuermerkmal	Erläuterung
Steuermerkmal	Das Steuermerkmal bestimmt die Art und Weise der Besteuerung der späteren Rente. Steuerfreie Aufwendungen zur Pflichtversicherung und im Rahmen einer Bruttoentgeltumwandlung führen genauso wie „Riester“-geförderte Beiträge zur vollen nachgelagerten Besteuerung der daraus erwachsenden Rententeile. Pauschal versteuerte Beiträge oder individuell versteuerte Beiträge ohne Riester-Förderung führen zur Ertragsanteilsbesteuerung der daraus erwachsenden Rententeile.
00	Dieses Steuermerkmal kann im Rahmen der Pflichtversicherung nur während einer Ausfallzeit (z. B. Fehlzeit, Elternzeit oder Mutterschutzzeit ab 1.1.2012) zum Zuge kommen, in der der Arbeitgeber keine Beiträge zur Pflichtversicherung trägt.
01	<p>§ 3 Nr. 63 EStG Steuerfreiheit: Mit dieser Kennzahl sind alle Aufwendungen für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung zu verschlüsseln, die vom Arbeitgeber steuerfrei geleistet werden. Nach § 3 Nr. 63 EStG sind seit dem 1. Januar 2018 Beiträge bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei. Die Steuerfreiheit der Beiträge darf nur in einem steuerrechtlich ersten Arbeitsverhältnis erfolgen.</p> <p>Bei der freiwilligen Zusatzrente wird diese Kennzahl eingesetzt, wenn die Beitragszahlung im Rahmen der Brutto-Entgeltumwandlung steuerfrei gem. § 3 Nr. 63 EStG erfolgt ist.</p> <p>Die Verwendung dieses Steuermerkmals hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer die aus diesen steuerfreien Beiträgen erwachsenden Rentenanteile später im Leistungsfall gemäß § 22 Abs. 5 EStG nachgelagert in voller Höhe versteuern muss.</p>
02	<p>§ 40 b EStG a. F. Pauschalbesteuerung: Sofern die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40 b EStG a. F. noch besteht, können mit dieser Kennzahl Beiträge für die Pflichtversicherung bis max. 1.752 € jährlich verschlüsselt werden. Voraussetzung für die Fortführung einer pauschalen Besteuerung der Beiträge ab dem 1.1.2018 ist, dass mindestens eine Beitragsleistung vor dem 1.1.2018 tatsächlich rechtmäßig pauschal versteuert wurde und der Dienstnehmer die künftige Pauschalbesteuerung bei seinem Dienstgeber beantragt hat. Ist dies der Fall, so sind die Voraussetzungen für diese Art der Pauschalbesteuerung für den Arbeitnehmer sein ganzes Leben lang gegeben. Hier sind mögliche Vertragsänderungen, Neuabschlüsse, Änderungen der Versorgungszusage, Arbeitgeberwechsel etc. nicht zu beachten. Die tatsächlich pauschalbesteuerten Beiträge im Kalenderjahr werden auf den neuen steuerfreien Dotierungsrahmen von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze angerechnet.</p> <p>Wird die Pauschalsteuergrenze durch die Beiträge für die Pflichtversicherung nicht ausgeschöpft, kann der Arbeitnehmer im Rahmen der freiwilligen Zusatzrente den verbleibenden Teil für die Brutto-Entgeltumwandlung nutzen.</p> <p>Die auf pauschalversteuerten Beiträgen beruhenden Rententeile werden mit dem Ertragsanteil versteuert.</p>

Kennzahl für Steuermerkmal	Erläuterung
03	<p>§ 19 EStG individuelle Versteuerung: Dieses Steuermerkmal wird verwendet, wenn die Beiträge die Steuerfreigrenzen nach § 3 Nr. 63 EStG ggf inkl. Pauschalversteuerung gemäß § 40 b EStG übersteigen oder deren Anwendung nicht möglich ist, da es sich um eine Mehrfachbeschäftigung unter Anwendung der StKI VI handelt.</p> <p>Individuell versteuerte Pflichtbeiträge erhöhen das Steuer- und ggf. auch das sozialversicherungspflichtige Brutto-Entgelt.</p> <p>Bei der freiwilligen Zusatzrente ist diese Kennzahl in allen Fällen anzugeben, in denen der Arbeitnehmer Eigenbeiträge aus seinem Netto-Arbeitsentgelt abführen lässt, ohne die Riester-Förderung hierfür in Anspruch zu nehmen. Führt der Arbeitnehmer eine Brutto-Entgeltumwandlung durch, bei der die Grenzen des § 3 Nr. 63 und/oder des § 40 b EStG a. F. bereits ausgeschöpft sind, ist ebenfalls die Kennzahl „03“ zu verwenden.</p> <p>Die aus den individuell versteuerten Beiträgen hervorgehenden Rentenleistungen werden im Leistungsfall mit dem Ertragsanteil besteuert.</p>
04	<p>§ 10 a EStG Riester-Förderung: Diese Kennzahl ist in allen Fällen der Netto-Entgeltumwandlung und bei Eigenbeiträgen, für die der Arbeitnehmer die Riester-Förderung geltend macht, anzugeben. Die daraus resultierenden Rentenleistungen sind in voller Höhe nachgelagert zu versteuern.</p> <p>Wichtig: Über die Angabe dieser Kennzahl wird auch der Antrag auf Zulaufförderung von der Kasse erstellt und dem Versicherten zugesandt.</p>
05	<p>§ 40 a Abs. 2 EStG pauschale Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte: Ab 1.1.2011 ist dieses Steuermerkmal für nach § 40 a Abs. 2 EStG pauschal versteuerte Beiträge zu verwenden. Dies ist dann der Fall, wenn im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung, die neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt wird, Arbeitsentgelt und Pflichtbeitrag die monatliche Grenze von 450 € nicht überschreiten. Berichtigungen für Meldezeiträume vor 1.1.2011 sind weiterhin mit Steuermerkmal „03“ zu melden.</p> <p>Bei einer geringfügig entlohnten Mehrfachbeschäftigung sind die gemäß § 40a EStG pauschalversteuerten Beiträge dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Dies kann dazu führen, dass der Grenzbetrag von 450 € überschritten wird und keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vorliegt.</p>
07	<p>§ 100 EStG Steuerliche Förderung des Dienstgebers für Pflichtbeiträge im ersten Beschäftigungsverhältnis bei sog. Geringverdienern. Steuerfreiheit der Beiträge und volle Besteuerung der Rente (gültig ab dem 1. Januar 2018)</p>

III. Liste der Abmeldegründe

Kennzahl Abmeldegrund	Erläuterung
03	Rente wegen Alters (Versicherungsfall)
04	Teilweise Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
05	Teilweise Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
06	Volle Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
07	Volle Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
11	Tod des Versicherten (Versicherungsfall)
13	Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrags usw., jedoch nicht, wenn die Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist.
20	Abrechnung unter einer neuen Abrechnungsstelle, ohne dass der Arbeitgeber gewechselt wurde
21	Ausscheiden des Arbeitgebers aus der Beteiligung
23	Ende der Versicherung wegen Aufgabenübergangs an einen anderen Arbeitgeber

IV. Grenzwerte

1. Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2021

Für 2021 gelten folgende Grenzwerte (Angaben in €):

Stand: Februar 2021

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung jährlich	85.200,00	80.400,00
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung monatlich	7.100,00	6.700,00
Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG 8 % der Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung (West)	6.816,00	
Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, wenn mindestens eine Beitragsleistung vor dem 1.1.2018 tatsächlich rechtmäßig pauschal versteuert wurde	1.752,00	
2,5-facher Wert der mtl. Beitragsbemessungsgrenze (vormals B11-Grenze) 1.1.2021 – 31.12.2021 im Zuwendungsmonat	17.750,00 35.500,00	16.750,00 33.500,00
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung jährlich	58.050,00	
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung monatlich	4.837,50	
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung jährlich	64.350,00	
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung monatlich	5.362,50	
1,133-fache der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA ab 1.1.2021 bis 31.3.2021 ab 1.4.2021 bis 31.12.2021 im Monat der Jahressonderzahlung 2021	7.841,56 7.951,34 12.068,53	7.841,56 7.951,34 11.821,34
Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	39.480,00	37.380,00
1/160stel der Bezugsgröße gem. § 67 Abs. 2 KS Bundeseinheitlich (Mindest-Jahresbeitrag für die Bruttoentgeltumwandung)	246,75	
Geringverdienergrenze gemäß § 100 EStG monatlich	2.575,00	2.575,00
Abfindung von Kleinbetrags-Renten die einen Monatsbetrag von 1 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV nicht übersteigen	32,90	31,15

2. Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2020

Für 2020 gelten folgende Grenzwerte (Angaben in €):

Stand: Dezember 2019

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung jährlich	82.800,00	77.400,00
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung monatlich	6.900,00	6.450,00
Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG 8 % der Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung (West)	6.624,00	
Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, wenn mindestens eine Beitragsleistung vor dem 1.1.2018 tatsächlich rechtmäßig pauschal versteuert wurde	1.752,00	
2,5-facher Wert der mtl. Beitragsbemessungsgrenze (vormals B11-Grenze) 1.1.2020 – 31.12.2020 im Zuwendungsmonat	17.250,00 34.500,00	16.125,00 32.250,00
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung jährlich	56.250,00	
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung monatlich	4.687,50	
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung jährlich	62.550,00	
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung monatlich	5.212,50	
1,133-fache der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA ab 1.1.2020 bis 29.2.2020 ab 1.3.2020 bis 31.12.2020 im Monat der Jahressonderzahlung 2020	7.766,66 7.841,56 11.901,92	7.766,66 7.841,56 11.414,96
Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	38.220,00	36.120,00
1/160stel der Bezugsgröße gem. § 67 Abs. 2 KS Bundeseinheitlich (Mindest-Jahresbeitrag für die Bruttoentgeltumwandung)	238,88	
Geringverdienergrenze gemäß § 100 EStG monatlich	2.200,00	2.200,00
Abfindung von Kleinbetrags-Renten die einen Monatsbetrag von 1 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV nicht übersteigen	31,85	30,10

V. Meldeverkehr für die Pflichtversicherung

1. Inhaltsübersicht zu den Meldebeispielen

Beispiel Nr.	Beschreibung	Seite
	Erläuterung zur Meldung der Dienstnehmer-Eigenbeteiligung	20
1	Standardfall ohne Dienstnehmer-Eigenbeteiligung	21
2	Standardfall mit Dienstnehmer-Eigenbeteiligung	22
3	Der Pflichtbeitrag aus dem zv-Entgelt übersteigt die Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG	23
4	Der Pflichtbeitrag aus dem zv-Entgelt bleibt innerhalb der Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG - Möglichkeit mit bzw. ohne Pauschalversteuerung	24
5	Der Pflichtbeitrag aus dem zv-Entgelt übersteigt die Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG und die Pauschalsteuergrenze nach § 40 b EStG a. F	25
6	Nachzahlung bei bestehender Pflichtversicherung im lfd. Kalenderjahr für das Vorjahr	26
7	Rückforderung bei bestehender Pflichtversicherung im lfd. Kalenderjahr für das Vorjahr	27
8	Rückforderung bei bestehender Pflichtversicherung im lfd. Kalenderjahr für das Vorjahr, ohne zv-Entgelt wegen Fehlzeiten	28
9	Nachzahlung bei bestehender Pflichtversicherung im lfd. Kalenderjahr für das Vorjahr, ohne zv-Entgelt wegen Fehlzeiten	29
10	Mutterschutzzeit und Elternzeit	30
11	Geburt eines Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit. Es wird kein Antrag auf Unterbrechung der Elternzeit gestellt	31
12	Geburt eines Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit. Es wird ein Antrag auf Unterbrechung der Elternzeit gestellt	32
13	Einmalzahlung während einer Elternzeit	33
14	Einmalzahlung während Mutterschutz/Elternzeit Ende Mutterschutzzeit fällt in den Monat der Jahressonderzahlung	34
15	Beurlaubung ohne Entgelt	35
16	Einmalzahlung während einer Beurlaubung	36
17	Weiteres geringfügiges Beschäftigungsverhältnis	37
18	Altersteilzeit	38
19	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Rückforderung von zv-Entgelt des Vorjahres während einer Fehlzeit im selben Steuerjahr. Die Pflichtversicherung ist bereits beendet.	40
20	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Rückforderung von zv-Entgelt des Vorjahres während einer Fehlzeit im selben Steuerjahr noch vor Beendigung der Pflichtversicherung.	41

Beispiel Nr.	Beschreibung	Seite
21	Zahlung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit und Ruhen des Arbeitsverhältnisses	42
22	Zahlung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit und Teilzeitbeschäftigung ab Rentenbeginn	43
23	Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer und Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis	44
24	Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis und Rückforderung der Zuwendung im Folgejahr	45
25	Rückwirkende Anmeldung und Entgeltzahlung im Folgejahr	46
26	Rückwirkende (vergessene) Anmeldung	47
27	Wegfall von Beitragsmonaten aufgrund einer Entgeltkorrektur im Folgejahr	48
28	Nachzahlung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis nach Eintritt des Versicherungsfalles	49
29	Rückforderung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis nach Eintritt des Versicherungsfalles	50
30	Der Arbeitgeber nimmt den Förderbeitrag für Geringverdiener gemäß § 100 EStG in Anspruch - ohne Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung	51

Dienstnehmer Eigenbeteiligung

Die KZVK erhebt für das Jahr 2020 einen einheitlichen Beitragssatz für die Pflichtversicherung von 6,0 %. Die Vereinbarung einer Dienstnehmer-Eigenbeteiligung geschieht auf arbeitsrechtlicher Ebene und muss nicht bundeseinheitlich erfolgen.

Demzufolge ist das zv-Entgelt so aufzuteilen, dass der Dienstnehmer-Eigenbeteiligung ein zv-Entgelt gegenübersteht, dass sich aus einem Gesamtbeitrag von aktuell 6,0% ergibt.

Das zv-Entgelt, auf das die Eigenbeteiligung entfällt, berechnet sich bei einem Gesamtbeitrag von 6,0 % aus einem Arbeitgeberanteil von 5,6 % und einem Arbeitnehmeranteil von 0,4 % wie folgt:

$$\frac{\text{zv-Entgelt} \times \text{Eigenbeteiligung i. H. von } 0,4}{\text{Gesamtbeitrag i. H. von } 6,0} = \text{zv-Entgelt aus der Eigenbeteiligung}$$

2. Meldebeispiele

Die nachstehenden Beispiele zum Meldeverkehr für die Pflichtversicherung beziehen sich überwiegend auf die Jahresmeldungen 2020.

Beispiel 1

Standardfall ohne Dienstnehmer-Eigenbeteiligung

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2020 durchgehend pflichtversichert. Es liegen keine Unterbrechungen wegen Fehlzeiten vor. Eine Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag wurde **nicht** vereinbart.

Das zv-Jahresentgelt 2020 beträgt	35.000,00 €
Pflichtbeitrag	6,0 %

Meldung nach DATÜV-ZVE – 10.5 – Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zu- fluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versiche- rungs- merkmal	Steuer- merkmal					
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.01.2020	31.12.2020	01	15	01	35.000,00	2.100,00			2020

Erläuterungen:

Der Pflichtbeitrag aus dem zv-Jahresentgelt bleibt innerhalb der Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG (in 2020 = 6.624 €)

Beispiel 2**Standardfall mit Dienstnehmer-Eigenbeteiligung****Sachverhalt:**

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2020 durchgehend pflichtversichert. Es liegen keine Unterbrechungen wegen Fehlzeiten vor. Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 % des zv-Entgelts.

Das zv-Jahresentgelt 2020 beträgt 35.000,00 €
 Pflichtbeitrag 6,0 %

Berechnung Dienstnehmer-Eigenbeteiligung:

$$\frac{35.000 \text{ €} \times 0,4 \%}{6,0 \%} = 2.333,33$$

Kontrolle:

$$35.000 \text{ €} \times 0,4 \% = 140 \text{ €}$$

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zu- fluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versiche- rungs- merkmal	Steuer- merkmal					
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.01.2020	31.12.2020	01	15	01	32.666,67	1.960,00			2020
01.01.2020	31.12.2020	03	15	01	2.333,33	140,00			2020

Erläuterungen:

Der Pflichtbeitrag aus dem zv-Jahresentgelt bleibt innerhalb der Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG (in 2020 = 6.624 €).

Beispiel 3**Der Pflichtbeitrag aus dem zv-Entgelt übersteigt die Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG****Sachverhalt:**

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2020 durchgehend pflichtversichert. Es liegen keine Unterbrechungen wegen Fehlzeiten vor. Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 % des zv-Entgelts.

Das zv-Jahresentgelt 2020 beträgt

120.000€

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09		10		12	13	14	16		18		15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro		Beitrag in Euro		Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt		
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal									
Jahresmeldung 2020 in 2021													
01.01.2020	31.12.2020	01	15	01	103.040,00		6.182,40				2020		
01.01.2020	31.12.2020	03	15	01	7.360,00		441,60				2020		
01.01.2020	31.12.2020	01	15	03	8.960,00		537,60				2020		
01.01.2020	31.12.2020	03	15	03	640,00		38,40				2020		

Erläuterungen:

Übersteigt der Beitrag die Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG, ist der übersteigende Betrag individuell zu versteuern und mit dem Steuermerkmal „03“ zu melden. Die Dienstnehmer-Eigenbeteiligung kann steuerlich wie der Dienstgeber-Beitrag behandelt werden.

Beispiel 4**Der Pflichtbeitrag aus dem zv-Entgelt bleibt innerhalb der Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG - Möglichkeit mit bzw. ohne Pauschalversteuerung****Sachverhalt:**

Der Arbeitnehmer ist im Jahr **2020** durchgehend pflichtversichert. Es liegen keine Unterbrechungen wegen Fehlzeiten vor. Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 % des zv-Entgelts.

Das zv-Jahresentgelt 2020 beträgt

90.000 €

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

Die beiden folgenden Jahresmeldungen wären alternativ zulässig und möglich:

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.01.2020	31.12.2020	01	15	01	84.000,00	5.040,00			2020
01.01.2020	31.12.2020	03	15	01	6.000,00	360,00			2020

oder bei vorrangiger Weiteranwendung der Pauschalversteuerung:

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.01.2020	31.12.2020	01	15	01	56.746,67	3.404,80			2020
01.01.2020	31.12.2020	03	15	01	4.053,33	243,20			2020
01.01.2020	31.12.2020	01	15	02	27.253,33	1.635,20			2020
01.01.2020	31.12.2020	03	15	02	1.946,67	116,80			2020

Erläuterungen:

Zum 1.1.2018 ist die bis dahin gültige Unterscheidung in **Alt- und Neuzusage** weggefallen. Grundlegende Voraussetzung für die Anwendung der alten Pauschalbesteuerung ist, dass mindestens ein Beitrag zur Betriebsrente nach § 40 b EStG a.F. versteuert worden ist. Dies kann auch durch einen anderen Dienstgeber erfolgt sein. Die tatsächlich pauschalversteuerten Beiträge werden auf den Förderbetrag gem. § 3 Nr. 63 EStG angerechnet.

Beispiel 5**Der Pflichtbeitrag aus dem zv-Entgelt übersteigt die Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG und die Pauschalsteuergrenze nach § 40 b EStG a. F.****Sachverhalt:**

Der Arbeitnehmer ist durchgehend pflichtversichert. Es liegen keine Unterbrechungen wegen Fehlzeiten vor. Die vereinbarte Dienstnehmer- Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 % des zv-Entgelts.

Das zv-Jahresentgelt 2020 beträgt

120.000 €

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.01.2020	31.12.2020	01	15	01	75.786,67	4.547,20			2020
01.01.2020	31.12.2020	03	15	01	5.413,33	324,80			2020
01.01.2020	31.12.2020	01	15	02	27.253,33	1.635,20			2020
01.01.2020	31.12.2020	03	15	02	1.946,67	116,80			2020
01.01.2020	31.12.2020	01	15	03	8.960,00	537,60			2020
01.01.2020	31.12.2020	03	15	03	640,00	38,40			2020

Erläuterungen:

Der Pflichtbeitrag aus dem zv-Jahresentgelt überschreitet die Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG (in 2020 = 6.624 €) incl. Pauschalversteuerung gem. § 40 b EStG a. F. Voraussetzung für die pauschale Versteuerung ist, dass mindestens eine Beitragszahlung vor dem 1.1.2018 tatsächlich rechtmäßig pauschal versteuert wurde und der Dienstnehmer bei seinem Dienstgeber die Weiteranwendung der Pauschalversteuerung beantragt hat. Ist dies der Fall, so sind die Voraussetzungen für diese Art der Pauschalversteuerung für den Arbeitnehmer sein ganzes Leben lang gegeben. Hier sind mögliche Vertragsänderungen, Neuabschlüsse, Änderungen der Versorgungszusage, Arbeitgeberwechsel etc. nicht zu beachten. Die tatsächlich pauschalbesteuerten Beiträge im Kalenderjahr werden auf den neuen steuerfreien Dotierungsrahmen von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze angerechnet.

Der pauschal versteuerte Beitrag ist mit dem **Steuermerkmal „02“** zu melden.

Die darüber hinaus gehenden Beiträge sind individuell zu versteuern und mit Steuermerkmal „03“ zu melden.

Beispiel 6

Nachzahlung bei bestehender Pflichtversicherung im laufenden Kalenderjahr für das Vorjahr

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2020 durchgehend pflichtversichert. Er erhält im Monat März 2020 eine Nachzahlung in Höhe von **1.000 €** für das Jahr 2019. Es liegen keine Unterbrechungen wegen Fehlzeiten vor.

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt für das Jahr 2019 0,3 % und für 2020 0,4 % des zv- Entgelts.

Eine steuerrechtliche Rückrechnung des Entgelts für das Vorjahr ist nicht mehr möglich.

Das zv-Jahresentgelt 2019 beträgt **30.000 €**
 Das zv-Jahresentgelt 2020 beträgt (ohne Nachzahlung) **32.000 €**

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:
 (in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09		10		12	13	14	16		18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt			
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal								
Jahresmeldung 2019 in 2020												
01.01.2019	31.12.2019	01	15	01	28.448,28	1.650,00						2019
01.01.2019	31.12.2019	03	15	01	1.551,72	90,00						2019
Jahresmeldung 2020 in 2021												
01.01.2020	31.12.2020	01	15	01	30.800,00	1.848,00						2020
01.01.2020	31.12.2020	03	15	01	2.200,00	132,00						2020

Erläuterungen:

Es ist **keine** Monatsmeldung im Monat der Nachzahlung erforderlich, da die Nachzahlung aus dem Jahr 2019 zusammen mit dem Entgelt des Jahres 2020 in der Jahresmeldung 2020 berücksichtigt wird. Die Jahresmeldung 2019 ist nicht zu berichtigen, da das zv-Entgelt erst im Jahr 2020 zugeflossen ist.

Beispiel 7

Rückforderung bei bestehender Pflichtversicherung im laufenden Kalenderjahr für das Vorjahr

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2020 durchgehend pflichtversichert. Im Monat März 2020 fordert der Arbeitgeber irrtümlich gezahltes Entgelt in Höhe von **1.000 €** für das Jahr 2019 zurück. Es liegen keine Unterbrechungen wegen Fehlzeiten vor.

Eine steuerrechtliche Rückrechnung des Entgelts für das Vorjahr ist nicht mehr möglich.

Das zv-Jahresentgelt 2019 beträgt 40.000 €
 Das zv-Jahresentgelt 2020 beträgt (ohne Rückforderung) **42.000 €**

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt für das Jahr 2019 0,3 % und für 2020 0,4 % des zv- Entgelts.

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:
 (in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09		10		12	13	14	16		18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro		Beitrag in Euro		Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt	
von	Bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal								
Jahresmeldung 2019 in 2020												
01.01.2019	31.12.2019	01	15	01	37.931,03	2.200,00						2019
01.01.2019	31.12.2019	03	15	01	2.068,97	120,00						2019
Jahresmeldung 2020 in 2021												
01.01.2020	31.12.2020	01	15	01	38.266,67	2.296,00						2020
01.01.2020	31.12.2020	03	15	01	2.733,33	164,00						2020

Erläuterungen:

Es ist **keine** Monatsmeldung im Monat der Rückforderung erforderlich, da diese in der Jahresmeldung 2020 zu berücksichtigen ist. Die Jahresmeldung 2019 ist **nicht** zu berichtigen. Auch bei Rückforderungen wird der aktuelle Prozentsatz der Dienstnehmer-Eigenbeteiligung angewandt.

Beispiel 8**Rückforderung bei bestehender Pflichtversicherung im laufenden Kalenderjahr für das Vorjahr, ohne zv-Entgelt wegen Fehlzeiten****Sachverhalt:**

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2020 durchgehend pflichtversichert. Vom Arbeitgeber wird im März 2020 überzahltes Entgelt in Höhe von **1.000 €** für das Jahr 2019 zurückgefordert. Ab 1.1.2020 besteht eine ganzjährige Fehlzeit (Beurlaubung/Krankheit).

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt für das Jahr 2019 0,3 % und für 2020 0,4 % des zv- Entgelts.

Eine steuerrechtliche Rückrechnung des Entgelts für das Vorjahr ist nicht mehr möglich.

Das zv-Jahresentgelt 2019 beträgt 38.000 €
 Das zv-Jahresentgelt 2020 beträgt (ohne Rückforderung) **0 €**

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09		10		12	13	14	16		18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel										
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Entgelt in Euro		Beitrag in Euro		Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt	
Jahresmeldung 2019 in 2020												
01.01.2019	31.12.2019	01	15	01	36.034,48		2.090,00				2019	
01.01.2019	31.12.2019	03	15	01	1.965,52		114,00				2019	
Jahresmeldung 2020 in 2021												
01.01.2020	31.12.2020	01	40	00	0,00		0,00				2020	
01.03.2020	31.03.2020	01	48	01	-933,33		-56,00				2020	
01.03.2020	31.03.2020	03	48	01	-66,67		-4,00				2020	

Erläuterungen:

Es ist **keine** Monatsmeldung im Monat der Rückforderung erforderlich, da diese in der Jahresmeldung 2020 zu berücksichtigen ist. Das Versicherungsmerkmal „48“ (Korrekturmeldung) ist dem Monat zuzuordnen, in dem die Rückforderung erfolgte. Die Jahresmeldung 2019 ist **nicht** zu berichtigen. Auch bei Rückforderungen wird der **aktuelle Prozentsatz** der Dienstnehmer-Eigenbeteiligung angewandt. Dies entspricht i. d. R. den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen.

Beispiel 9**Nachzahlung bei bestehender Pflichtversicherung im laufenden Kalenderjahr für das Vorjahr, ohne zv-Entgelt wegen Fehlzeiten****Sachverhalt:**

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2020 durchgehend pflichtversichert und erhält im April 2020 eine Nachzahlung in Höhe von **1.000 €** für das Jahr 2019. Ab 1.1.2020 liegt eine ganzjährige Fehlzeit (Beurlaubung/Krankheit) vor.

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt für das Jahr 2019 0,3 % und für 2020 0,4 % des zv- Entgelts.

Eine steuerrechtliche Rückrechnung des Entgelts für das Vorjahr ist nicht mehr möglich.

Das zv-Jahresentgelt 2019 beträgt 30.000€
Das zv-Jahresentgelt 2020 beträgt (ohne Rückforderung) 0 €

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09		10		12	13	14	16		18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt			
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal								
Jahresmeldung 2019 in 2020												
01.01.2019	31.12.2019	01	15	01	28.448,28	1.650,00						2019
01.01.2019	31.12.2019	03	15	01	1.551,72	90,00						2019
Jahresmeldung 2020 in 2021												
01.01.2020	31.12.2020	01	40	00	0,00	0,00						2020
01.04.2020	30.04.2020	01	15	01	933,33	56,00						2020
01.04.2020	30.04.2020	03	15	01	66,67	4,00						2020

Erläuterungen:

Bei Nachzahlungen von zv-Entgelt während einer Fehlzeit ist zusätzlich zum Versicherungsabschnitt mit Fehlzeit ein Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal „15“ und dem entsprechenden Entgelt (Betrag der Nachzahlung) für den Zahlungsmonat zu bilden.

Auch bei Nachzahlungen wird der **aktuelle Prozentsatz** der Dienstnehmer-Eigenbeteiligung angewandt. Dies entspricht i.d.R. den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen.

Beispiel 10**Mutterschutz und Elternzeit****Sachverhalt:**

Der Mutterschutz beginnt am 10.11.2019 und endet am 16.2.2020. Die Geburt des Kindes ist am 22.12.2019, Elternzeit ist beantragt.

Das zv-Entgelt vom 1.1. – 9.11.2019 inkl. Sonderzahlung beträgt 26.084 €

Das fiktive Entgelt gen. § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen oder KODA-Regelungen vom 10.11.2019 – 16.2.2020 beträgt 3.950 €

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt für das Jahr 2019 0,3 % und für 2020 0,4 % des zv- Entgelts.

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2019 in 2020									
01.01.2019	09.11.2019	01	15	01	24.734,83	1.434,62			2019
01.01.2019	09.11.2019	03	15	01	1.349,17	78,25			2019
10.11.2019	31.12.2019	01	27	00	2.075,00				2019
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.01.2020	16.02.2020	01	27	00	1.875,00	0,00			2020
17.02.2020	31.12.2020	01	28	00				1	2020

Erläuterungen:

Ab 1.1.2012 ist für den Zeitraum des Mutterschutzes vor und ab der Geburt das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. einer entsprechenden tarifvertraglichen oder KODA-Regelung mit dem Versicherungsmerkmal „27“ zu melden. In diesem Beispiel ist daher die Mutterschutzzeit mit VM „27“ und dem entsprechenden fiktiven Entgelt zu melden. Beiträge zur Zusatzversorgung fallen während dieser Zeit nicht an. Dementsprechend ist für diesen Zeitraum auch keine Dienstnehmer-Eigenbeteiligung zu berechnen. Diese Zeiten werden als Beitragsmonate bei der Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt. Eine sich anschließende Elternzeit nach § 35 Abs. 1 Satz 1 der Kassensatzung ist ab 2012 erst nach Ablauf der Mutterschutzzeit (VM „27“) zu melden. Die Anzahl der Kinder, für die im jeweiligen Zeitraum Elternzeit beansprucht wird, ist anzugeben.

Beispiel 11

Geburt eines Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit
Es wird kein Antrag auf Beendigung/Unterbrechung der Elternzeit gestellt.

Sachverhalt:

Tag der Geburt des ersten Kindes am 24.6.2017

Beantragte Elternzeit für das erste Kind bis 23.6.2020

Mutterschutz für das zweite Kind vom 1.2.2020 bis 9.5.2020

Geburt des zweiten Kindes am 14.3.2020

Elternzeit für das zweite Kind beantragt bis 13.3.2023

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zu- fluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versiche- rungs- merkmal	Steuer- merkmal					
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.01.2020	13.03.2020	01	28	00				1	2020
14.03.2020	23.06.2020	01	28	00				2	2020
24.06.2020	31.12.2020	01	28	00				1	2020

Erläuterungen:

Während der Elternzeit des ersten Kindes wird ein weiteres Kind in 2020 geboren. Da die Versicherte **keinen** Antrag auf Beendigung/Unterbrechung der Elternzeit gestellt hat, wird die soziale Komponente für die Elternzeit mit zwei Kindern (ab Geburt des zweiten Kindes) berücksichtigt. In diesem Fall ist für das weitere Kind keine Mutterschutzfrist (Versicherungsmerkmal „27“) zu melden.

Ab dem Tag der Geburt des weiteren Kindes ist ein neuer Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „28“ zu melden und die Anzahl der Kinder zu erhöhen. Ein Tagnach Beendigung der Elternzeit für das erste Kind ist mit einem weiteren Versicherungsabschnitt die Anzahl der Kinder wieder zu verringern. Für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit wird die Versicherte bzw. der Versicherte so gestellt, als ob ein zv-Entgelt von 500 € pro Kind, für das Elternzeit genehmigt worden ist, vorliegen würde. (Soziale Komponente).

Beispiel 12

Geburt eines Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit. Es wird ein Antrag auf Beendigung/Unterbrechung der Elternzeit gestellt.

Sachverhalt:

Tag der Geburt des ersten Kindes am 24.6.2017

Beantragte Elternzeit für das erste Kind bis 23.6.2020

Mutterschutz für das zweite Kind vom 1.2.2020 bis 9.5.2020

Geburt des zweiten Kindes am 14.3.2020

Elternzeit für das zweite Kind beantragt bis 13.3.2023

Fiktive Urlaubsvergütung pro Tag 51 €

kein Anspruch auf Sonderzuwendung

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zu- fluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versiche- rungs- merkmal	Steuer- merkmal					
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.01.2020	31.01.2020	01	28	00				1	2020
01.02.2020	09.05.2020	01	27	00	4.998,00				2020
10.05.2020	23.06.2020	01	28	00				2	2020
24.06.2020	31.12.2020	01	28	00				1	2020

Erläuterungen:

Während der Elternzeit des ersten Kindes wird ein weiteres Kind in 2020 geboren. Die Versicherte hat einen Antrag auf Unterbrechung der Elternzeit gestellt. Damit können die Mutterschutzfristen nach den §§ 3 und 6 MuSchG für das zweite Kind berücksichtigt werden. Für diese Mutterschutzfristen sind ein Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „27“ und das fiktive Entgelt analog der Höhe der Urlaubsvergütung zu melden (98 Kalendertage á 51 €). Gleichzeitig ist für diesen Zeitraum des Mutterschutzes die Anzahl der Kinder nicht zu melden.

Die sich an die Mutterschutzzeit anschließende Elternzeit ist mit dem Versicherungsmerkmal „28“ zu melden und die Anzahl der Kinder anzugeben. Da das zweite Kind in einer bereits bestehenden Elternzeit geboren wurde, besteht für dieses ein Anspruch auf die soziale Komponente.

Das fiktive zv-Entgelt für den Zeitraum des Mutterschutzes ist beitragsfrei. Somit fällt auch keine Dienstnehmer-Eigenbeteiligung an.

Beispiel 13**Einmalzahlungen während einer Elternzeit****Sachverhalt:**

Dauer der Mutterschutzzeit: 2.2. – 11.5.2020. Geburt des Kindes ist am 16.3.2020, Elternzeit ist beantragt.

Das zv-Entgelt vom 1.1. – 1.2.2020 beträgt	1.500 €
Das fiktive zv-Entgelt vom 2.2.2020 – 11.5.2020 beträgt	4.606 €
Die Jahressonderzahlung beträgt	1.200 €

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 % des zv-Entgelts.

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.01.2020	01.02.2020	01	15	01	1.400,00	84,00			2020
01.01.2020	01.02.2020	03	15	01	100,00	6,00			2020
02.02.2020	11.05.2020	01	27	00	4.606,00	0,00			2020
12.05.2020	31.12.2020	01	28	00				1	2020
01.11.2020	30.11.2020	01	15	01	466,67	28,00			2020
01.11.2020	30.11.2020	03	15	01	33,33	2,00			2020

Erläuterungen:

Eltern- und Mutterschutzzeiten werden durch Einmalzahlungen nicht unterbrochen. Einmalzahlungen aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis in der Elternzeit begründen zusätzlich einen eigenen Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „15“ (Beginndatum: erster Tag des Zahlungsmonats, Enddatum: letzter Tag des Zahlungsmonats, in dem sie geleistet wurden). Dabei ist der beitragspflichtige Teil der Jahressonderzahlung nur zu so vielen Zwölfteln zusatzversorgungspflichtig, als er mit Beitragsmonaten belegt ist. Bei der Berechnung zählen die Monate des Mutterschutzes als Beitragsmonate mit. Das anteilig zusatzversorgungspflichtige Entgelt aus der Jahressonderzahlung beträgt daher **500€ (1.200 € : 12 Monate x 5 Monate)**.

Für November 2020 fällt ein Beitragsmonat an und darüber hinaus werden Versorgungspunkte aus dem tatsächlich erzielten Entgelt ermittelt. Neben diesen Versorgungspunkten wird auch für die Monate Juni bis Dezember 2020 die soziale Komponente (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 1) gewährt.

Beispiel 14**Einmalzahlungen während Mutterschutz/Elternzeit****Ende Mutterschutzzeit fällt in den Monat der Jahressonderzahlung****Sachverhalt:**

Dauer der Mutterschutzzeit: 31.7. – 6.11.2020. Geburt des Kindes ist am 11.9.2020, Elternzeit ist beantragt.

Das zv-Entgelt vom 1.1. – 30.7.2020 beträgt	24.500 €
Das fiktive zv-Entgelt vom 31.7.2020 – 6.11.2020 beträgt	11.430 €
Die anteilige Jahressonderzahlung für die Monate 1 – 11 beträgt	2.200 €

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 % des zv-Entgelts.

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Ein-zahler	Versiche-rungs-merkmal	Steuer-merkmal					
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.01.2020	30.07.2020	01	15	01	22.866,67	1.372,00			2020
01.01.2020	30.07.2020	03	15	01	1.633,33	98,00			2020
31.07.2020	06.11.2020	01	27	00	11.430,00	0,00			2020
01.11.2020	06.11.2020	01	15	01	2.053,33	123,20			2020
01.11.2020	06.11.2020	03	15	01	146,67	8,80			2020
07.11.2020	31.12.2020	01	28	00				1	2020

Erläuterungen:

Eltern- und Mutterschutzzeiten werden durch Einmalzahlungen nicht unterbrochen. Einmalzahlungen aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis in der Elternzeit begründen zusätzlich einen eigenen Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „15“. Die Mutterschutzzeit endet am 6.11.2020. In diesem Monat wird ebenfalls die Jahressonderzahlung gezahlt und gemeldet. Der Versicherungsabschnitt für die Jahressonderzahlung endet in diesem Fall parallel zum Ende der Mutterschutzzeit, also zum 6.11.2020.

Die Sonderzuwendung ist in voller Höhe beitragspflichtig, da die Berechnungsmonate den Beitragsmonaten entsprechen.

Beispiel 15**Beurlaubung ohne Entgelt****Sachverhalt:**

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2020 durchgehend pflichtversichert. In der Zeit vom **12.7.2020** bis zum **24.9.2020** liegt eine Beurlaubung ohne Entgelt vor.

Das zv-Entgelt vom 1.1.-11.7.2020 beträgt 12.000,00 €
 Das zv-Entgelt vom 25.9.-31.12.2020 beträgt 8.000,00 €

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 % des zv- Entgelts.

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.01.2020	11.07.2020	01	15	01	11.200,00	672,00			2020
01.01.2020	11.07.2020	03	15	01	800,00	48,00			2020
12.07.2020	24.09.2020	01	40	00					2020
25.09.2020	31.12.2020	01	15	01	7.466,67	448,00			2020
25.09.2020	31.12.2020	03	15	01	533,33	32,00			2020

Erläuterungen:

Fehlzeiten, in denen die Pflichtversicherung ohne zv-Entgelt (zum Beispiel Krankheit, unbezahlten Urlaub) besteht, sind **bei Überschreitung eines vollen Kalendermonats stets taggenau anzugeben**. Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat unterschreiten, sind grundsätzlich nicht zu melden.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht jedoch bei Fehlzeiten unmittelbar vor und/oder nach der Elternzeit (Versicherungsmerkmal „28“). Hier ist die Fehlzeit stets Tag genau zu melden.

Beispiel 16**Einmalzahlung während einer Beurlaubung****Sachverhalt:**

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2020 durchgehend pflichtversichert. In der Zeit vom 12.7.2020 bis zum 3.12.2020 liegt eine Beurlaubung ohne Entgelt vor. Im November 2020 erhält der Mitarbeiter eine Einmalzahlung in Höhe von **500 €**.

Das zv-Entgelt vom 1.1.-11.7.2020 beträgt **12.500 €**

Das zv-Entgelt vom 4.12.-31.12.2020 beträgt **1.500 €**

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 % des zv- Entgelts.

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.01.2020	11.07.2020	01	15	01	11.666,67	700,00			2020
01.01.2020	11.07.2020	03	15	01	833,33	50,00			2020
12.07.2020	31.10.2020	01	40	00					2020
01.11.2020	31.12.2020	01	15	01	1.866,67	112,00			2020
01.11.2020	31.12.2020	03	15	01	133,33	8,00			2020

Erläuterungen:

Die Einmalzahlung in Höhe von 500 € führt zu einem Versicherungsabschnitt im Zuwendungsmonat November 2020, der in den Folgeabschnitt mit laufendem Entgelt für die Zeit ab 4.12.2020 in Höhe von 1.500 € übergeht. Nach der Einmalzahlung umfasst der verbleibende Beurlaubungszeitraum keinen ganzen Kalendermonat mehr und ist somit nicht gesondert zu melden. Der letzte durchgehende Versicherungsabschnitt beginnt daher mit dem Beginn des Zuwendungsmonats am 1.11.2020 und endet am 31.12.2020.

Beispiel 17**Weiteres geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsentgelt < 450 €/Monat)****Sachverhalt:**

Der Arbeitnehmer übt neben seinem 1. Beschäftigungsverhältnis (Hauptbeschäftigung) eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus.

Das zv-Entgelt der geringfügigen Beschäftigung vom 1.1. – 31.12.2020 beträgt (mtl. 375 €)

4.500 €

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 % des zv- Entgelts.

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.01.2020	31.12.2020	01	15	05	4.200,00	252,00			2020
01.01.2020	31.12.2020	03	15	05	300,00	18,00			2020

Erläuterungen:

Da es sich bei dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis nicht um ein erstes Arbeitsverhältnis im steuerrechtlichen Sinne handelt, ist die Förderung gem. § 3 Nr. 63 und § 40 b EStG nicht möglich. Bei einer geringfügigen Beschäftigung, die neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt wird, ist der Beitrag zur Zusatzversorgung dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Bei einem Beitragsatz von 6,0 % wird die mtl. Arbeitsentgeltgrenze von 450 € nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt maximal 424 € mtl. beträgt. Wird die 450 €-Grenze überschritten, kann die Pauschalversteuerung nach § 40 a Abs. 2 EStG nicht in Anspruch genommen werden und es entsteht durch die individuell zu versteuernde Beitragszahlung außerdem Sozialversicherungspflicht. Ab dem 1.1.2011 ist in den Fällen der Pauschalversteuerung nach § 40 a Abs. 2 EStG das **Steuermerkmal „05“** anzugeben. Für Meldezeiträume vor 2011 bleibt es (auch bei rückwirkenden Korrekturen) bei dem bisherigen Steuermerkmal „03“.

Beispiel 18**Altersteilzeit****Sachverhalt:**

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2020 durchgehend pflichtversichert. Die Altersteilzeit beginnt am 15.3.2020. Es liegen keine Unterbrechungen wegen Fehlzeiten vor.

Das zv-Entgelt vor Beginn der Altersteilzeit 1.1. – 14.3.2020 beträgt 5.500,00 €

Der zv-pflichtige Altersteilzeitlohn ab 15.3. – 31.12.2020 beträgt 10.000,00 €

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 % des zv-Entgelts.

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.01.2020	14.03.2020	01	15	01	5.133,33	308,00			2020
01.01.2020	14.03.2020	03	15	01	266,67	22,00			2020
15.03.2020	31.12.2020	01	23	01	16.800,00	1.008,00			2020
15.03.2020	31.12.2020	03	23	01	1.200,00	72,00			2020

Erläuterungen:

Während der Altersteilzeit wird das tatsächlich erzielte Entgelt (Altersteilzeitlohn) mit dem Faktor 1,8 hochgerechnet und mit dem Versicherungsmerkmal „23“ gemeldet. Für die Berechnung des Beitrages wird das hochgerechnete Entgelt zu Grunde gelegt. Hierdurch werden die finanziellen Auswirkungen der Altersteilzeit auf die Betriebsrente abgemildert. Werden Entgelte in voller Höhe gezahlt (z. B. Auszahlung von Überstunden, Sonderzuwendung, Weihnachtsgeld), sind diese Entgeltbestandteile dem hochgerechneten Entgelt während der Altersteilzeit hinzuzurechnen.

Hinweis:

Versicherte, die die flexible Altersarbeitszeit (**Falter-Arbeitsmodell**) in Anspruch nehmen, reduzieren max. zwei Jahre vor Erreichen ihrer abschlagsfreien Altersrente ihre Arbeitszeit um die Hälfte und arbeiten über diese Altersgrenze hinaus für den gleichen Zeitraum mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit weiter. Dieses Arbeitszeitmodell ist immer mit dem gleichzeitigen Bezug einer Teilrente verbunden. Der Bezug einer Teilrente führt nicht zum Eintritt des Versicherungsfalles in der Pflichtversicherung. Die Beschäftigten unterliegen weiterhin der Versicherungspflicht. Grundlage für die Beitragsberechnung zur Zusatzversorgung ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt (reguläre Meldung VM „15“).

Beispiel 19

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Rückforderung von zv-Entgelt des Vorjahres während einer Fehlzeit im laufenden Steuerjahr. Die Pflichtversicherung ist bereits beendet.

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer ist am 30.6.2021 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden. Ab dem 15.11.2020 besteht eine Fehlzeit. Im Monat Juli 2021, also nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, erfolgt eine Rückforderung für das Jahr 2020 in Höhe von **1.000 €**.

Eine steuerrechtliche Rückrechnung des Entgelts für das Vorjahr ist nicht mehr möglich.

Das zv-Entgelt bis 14.11.2020 beträgt	50.000 €
Das zv-Entgelt bis 30.6.2021 beträgt (ohne Rückforderung)	0 €

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 % des zv- Entgelts.

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.01.2019	14.11.2020	01	15	01	46.666,67	2.800,00			2020
01.01.2019	14.11.2020	03	15	01	3.333,33	200,00			2020
15.11.2019	31.12.2020	01	40	00					2020
Jahresmeldung und Abmeldung in 07/2021									
01.01.2021	30.06.2021	01	40	00					2021
01.06.2021	30.06.2021	01	48	01	-933,33	-56,00			2021
01.06.2021	30.06.2021	03	48	01	-66,67	-4,00			2021

Erläuterungen:

Die Rückforderung im Juli 2021 ist dem letzten Monat der Pflichtversicherung, also Juni 2021 zuzuordnen. Da in diesem Monat eine Fehlzeit bestand, ist ein separater Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „48“ zu bilden. Die Abmeldung aus der Pflichtversicherung ist zu berichtigen. Dem ausgeschiedenen Mitarbeiter ist ein Eigenbeitrag von 4 € zu erstatten.

Beispiel 20

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Rückforderung von zv-Entgelt des Vorjahres während einer Fehlzeit im laufenden Steuerjahr noch vor Beendigung der Pflichtversicherung.

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer ist am 30.6.2021 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden. Ab dem 15.11.2020 liegt eine Fehlzeit vor. Im Monat März 2021 erfolgt eine Rückforderung für das Jahr 2020 in Höhe von **1.000 €**.

Eine steuerrechtliche Rückrechnung des Entgelts für das Vorjahr ist nicht mehr möglich.

Das zv-Entgelt bis 14.11.2020 beträgt 36.000 €

Das zv-Entgelt bis 30.6.2021 beträgt (ohne Rückforderung) 0 €

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 % des zv- Entgelts.

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.01.2020	14.11.2020	01	15	01	33.600,00	2.016,00			2020
01.01.2020	14.11.2020	03	15	01	2.400,00	144,00			2020
15.11.2020	31.12.2020	01	40	00					2020
Jahresmeldung und Abmeldung in 06/2021									
01.01.2021	30.06.2021	01	40	00					2021
01.03.2021	31.03.2021	01	48	01	-933,33	-56,00			2021
01.03.2021	31.03.2021	03	48	01	-66,67	-4,00			2021

Erläuterungen:

Das Steuerjahr 2021 ist zum Zeitpunkt der Rückforderung (3/2021) abgeschlossen. Daher ist im Monat der Rückforderung ein separater Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal „48“ zu bilden. Die Abmeldung aus der Pflichtversicherung ist zu berichtigen. Dem ausgeschiedenen Mitarbeiter ist ein Eigenbeitrag von 4 € zu erstatten.

Beispiel 21**Zahlung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit und Ruhen des Arbeitsverhältnisses****Sachverhalt:**

Der Arbeitnehmer erhält rückwirkend zum 1.3.2020 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit. Der Rentenbescheid wird dem Arbeitnehmer am 15.7.2020 zugestellt. Beginn der Krankheit war der 20.2.2020. Anspruch auf Entgeltfortzahlung bestand bis zum 31.3.2020, Anspruch auf Krankengeldzuschuss bis zum 18.8.2020.

Das zv-Entgelt beträgt monatlich

1.500 €

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 % des zv- Entgelts.

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zu- fluss Entgelt
von	bis	Ein- zahler	Versiche- rungs- merkmal	Steuer- merkmal					
Jahresmeldung und Abmeldung in 02/2020 mit Abmeldegrund 04									
01.01.2020	28.02.2020	01	15	01	2.800,00	168,00			2020
01.01.2020	28.02.2020	03	15	01	200,00	12,00			2020
Jahresmeldung und Abmeldung in 07/2020 mit Abmeldegrund 04									
01.03.2020	31.03.2020	01	15	01	1.400,00	84,00			2020
01.03.2020	31.03.2020	03	15	01	100,00	6,00			2020
01.04.2020	31.07.2020	01	40	00	0,00	0,00			2020
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.08.2020	31.12.2020	01	41	00	0,00	0,00			2020

Erläuterungen:

Es ist eine Abmeldung zum Rentenbeginn, also zum 28.2.2020 mit Abmeldegrund „04“ vorzunehmen, da die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Ansprüche Grundlage für Berechnung der Erwerbsminderungsrente sind. Über den Rentenbeginn hinaus besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis 31.3.2020, ein rechtlicher Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach Rentenbeginn besteht nicht. Ab 1.4.2020 ist daher eine Ausfallzeit mit Schlüssel „40“ zu melden. Mit Ende des Monats der Bescheidzustellung ist eine weitere Abmeldung mit Abmeldeschlüssel „04“ zu fertigen, da zu diesem Zeitpunkt der Rentenbezug bekannt wurde und ab dem 1.8.2020 das Arbeitsverhältnis wegen Bezug einer Rente auf Zeit ruht, so dass ein Versicherungsabschnitt vom 1.8. - 31.12.2020 mit Versicherungsmerkmal „41“ zu melden ist.

Beispiel 22**Zahlung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit und Teilzeitbeschäftigung ab Rentenbeginn****Sachverhalt:**

Der Arbeitnehmer erhält zum 1.4.2020 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit. Ab Rentenbeginn wird das Arbeitsverhältnis mit einer Teilzeitbeschäftigung weitergeführt.

Das zv-Entgelt bis 31.3.2020 beträgt 5.500 €
Das zv-Entgelt vom 1.4. - 31.12.2020 beträgt 8.300 €

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 % des zv- Entgelts.

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung und Abmeldung in 03/2020 mit Abmeldegrund 04									
01.01.2020	31.03.2020	01	15	01	5.133,33	308,00			2020
01.01.2020	31.03.2020	03	15	01	366,67	22,00			2020
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.04.2020	31.12.2020	01	15	01	7.746,67	464,80			2020
01.04.2020	31.12.2020	03	15	01	553,33	33,20			2020

Erläuterungen:

Es ist eine Abmeldung einen Tag vor Rentenbeginn, also zum 31.3.2020 mit Abmeldegrund“ 04“ vorzunehmen. Wird das Arbeitsverhältnis über den Rentenbeginn der Erwerbsminderungsrente hinaus weiter fortgeführt, besteht bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen weiterhin Versicherungspflicht. Daher ist vom 1.4.2020 – 31.12.2020 ein weiterer Versicherungsabschnitt für die Teilzeitbeschäftigung zu melden. Die daraus resultierenden Versorgungspunkte werden bei Eintritt des neuen Versicherungsfalles, z. B. bei Beginn einer Altersrente, berücksichtigt.

Beispiel 23**Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer und Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis****Sachverhalt:**

Der Arbeitnehmer erhält rückwirkend zum 1.5.2020 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer. Der Rentenbescheid wird dem Arbeitnehmer am 15.8.2020 zugestellt. Beginn der Krankheit war der 20.2.2020. Anspruch auf Entgeltfortzahlung bestand bis zum 31.3.2020, Anspruch auf Krankengeldzuschuss bis zum 18.8.2020. Das Arbeitsverhältnis endet zum 31.8.2020.

Das zv-Entgelt bis 31.3.2020 beträgt 5.500 €

Das fiktive Entgelt nach § 62 Abs. 2 S. 5 KS vom 1.4. – 30.4.2020 beträgt 1.800 €

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 % des zv- Entgelts.

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zu- fluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versiche- rungs- merkmal	Steuer- merkmal					
Jahresmeldung und Abmeldung in 08/2020 mit Abmeldegrund 06									
01.01.2020	30.04.2020	01	15	01	6.813,33	408,80			2020
01.01.2020	30.04.2020	03	15	01	486,67	29,20			2020
Jahresmeldung und Abmeldung in 08/2020 mit Abmeldegrund 07									
01.05.2020	31.08.2020	01	40	00	0,00	0,00			2020

Erläuterungen:

Es ist eine Abmeldung einen Tag vor Rentenbeginn, also zum 30.4.2020 mit Abmeldegrund „06“ vorzunehmen. Nach Ende der Entgeltfortzahlung besteht Anspruch auf Krankengeldzuschuss vom 1.4.2020 bis zum Rentenbeginn. Als zv-Entgelt ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD zu berechnen. Auf einen evtl. über den Rentenbeginn hinaus gezahlten Krankengeldzuschuss kann ein Erstattungsanspruch aus der Rentennachzahlung für den gleichen Zeitraum geltend gemacht werden. Ab 1.5.2020 ist eine Ausfallzeit mit Versicherungsmerkmal „40“ zu melden. Erst zum Ablauf des Monats der Bescheidzustellung endet das Arbeitsverhältnis. Es ist daher eine zweite Abmeldung mit Abmeldegrund „07“ zum 31.8.2020 zu fertigen.

Beispiel 24**Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis und Rückforderung der Zuwendung****Sachverhalt:**

Der Arbeitnehmer ist am 28.2.2020 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden. Es liegen keine Unterbrechungen wegen Fehlzeiten vor. Die Zuwendung in Höhe von **2.000 €** wird im Februar 2019 zurückgefordert.

Eine steuerrechtliche Rückrechnung des Entgelts für das Vorjahr ist nicht mehr möglich.

Das zv-Jahresentgelt 2019 beträgt **20.000 €**

Das zv-Entgelt bis 28.2.2020 (ohne Rückforderung) beträgt **1.500 €**

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt für das Jahr 2019 0,3 % und für 2020 0,4 % des zv- Entgelts.

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09		10		12	13	14	16		18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt			
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal								
Jahresmeldung 2019 in 2020												
01.01.2019	31.12.2019	01	15	01	18.965,52	1.100,00						2019
01.01.2019	31.12.2019	03	15	01	1.034,48	60,00						2019
Jahresmeldung und Abmeldung in 02/2020												
01.01.2020	28.02.2020	01	15	01	-466,67	-28,00						2020
01.01.2020	28.02.2020	03	15	01	-33,33	-2,00						2020

Erläuterungen:

Eine Monatsmeldung im Monat der Rückrechnung ist nicht erforderlich, da diese in der Abmeldung zum 28.2.2020 berücksichtigt ist. Die Jahresmeldung 2019 ist nicht zu berichtigen. Dem Dienstnehmer ist die Eigenbeteiligung von 2 € zu erstatten.

Beispiel 25**Rückwirkende Anmeldung und Entgeltzahlung im Folgejahr****Sachverhalt:**

Die Pflichtversicherung beginnt am 1.12.2019. Die Anmeldung erfolgt rückwirkend im März 2020. Das Entgelt für 2019 wird ohne Abschlagszahlung erst in 2020 an den Beschäftigten ausbezahlt.

Eine steuerrechtliche Rückrechnung des Entgelts für das Vorjahr ist nicht mehr möglich.

Das zv-Entgelt vom 1.12. – 31.12.2019 beträgt **2.000 €**
 Das zv-Jahresentgelt 2020 beträgt 40.000 €

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt für das Jahr 2019 0,3 % und für 2020 0,4 % des zv- Entgelts.

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09		10		12	13	14	16		18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt			
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal								
Anmeldung und Jahresmeldung 2019 in 03/2020												
01.12.2019	31.12.2019	01	49	00								2020
Jahresmeldung 2020 in 2021												
01.01.2020	31.12.2020	01	15	01	39.200,00	2.352,00	03/2020					2020
01.01.2020	31.12.2020	03	15	01	2.800,00	168,00	03/2020					2020

Erläuterungen:

Da das Entgelt für 2019 steuerrechtlich erst in 2020 zufließt, wird es auch der Jahresmeldung 2020 zugeordnet und der Beitrag erst in diesem Jahr fällig. In 2019 wird für den Monat Dezember ein Beitragsmonat (Versicherungsmerkmal „49“) berücksichtigt, da die Arbeitsleistung tatsächlich bereits ab 12/2019 erbracht worden ist. Das Versicherungsmerkmal „15“ kann in diesem Fall für diesen Abschnitt nicht angewandt werden, da zwar ein Beitragsmonat anfällt, aber kein Entgelt im Dezember 2019 zugeflossen ist.

Beispiel 26**Rückwirkende (vergessene) Anmeldung Entgeltzahlung laufend****Sachverhalt:**

Die Pflichtversicherung beginnt am 1.11.2019. Die Anmeldung erfolgt rückwirkend im März 2020. Das Entgelt wird ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses laufend ausgezahlt.

Das zv-Entgelt vom 1.11. – 31.12.2019 beträgt **20.000 €**

Das zv-Jahresentgelt 2020 beträgt **118.000 €**

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt für das Jahr 2019 0,3 % und für das Jahr 2020 0,4 % des zv-Entgelts.

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zu- fluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versiche- rungs- merkmal	Steuer- merkmal					
Anmeldung und Jahresmeldung 2019 in 03/2020									
01.11.2019	31.12.2019	01	15	01	18.965,52	1.100,00	03/2020		2019
01.11.2019	31.12.2019	03	15	01	1.034,48	60,00	03/2020		2019
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.01.2020	31.12.2020	01	15	01	84.995,50	5.099,73			2020
01.01.2020	31.12.2020	03	15	01	6.071,17	364,27			2020
01.01.2020	31.12.2020	01	15	03	25.137,83	1.508,27			2020
01.01.2020	31.12.2020	03	15	03	1795,50	107,73			2020

Erläuterungen:

In diesem Fall ist die Anmeldung zum Beschäftigungsbeginn nachzuholen. Da das Arbeitsentgelt für 2019 steuerrechtlich auch in 2019 zugeflossen ist, war auch in diesem Jahr der Pflichtbeitrag zur Zusatzversorgung fällig. D. h., die Umrechnung der gemeldeten Entgelte in Versorgungspunkte findet mit dem für diesen Zeitraum (2019) gültigen Altersfaktor statt. Für den Versicherten ergeben sich keine Nachteile.

Die Beiträge an die Kasse werden allerdings erst in dem Jahr versteuert, in dem sie tatsächlich gezahlt wurden (3/2020). Dementsprechend verringert sich auch die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG für das Jahr 2020 (6.624 € ./ 1.160 € = 5.464 €). Bei rechtzeitiger Anmeldung zur Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung hätte der Dienstnehmer einen Beitrag in Höhe von 1.160 € weniger individuell versteuern müssen.

Anmerkung:

Aufgrund der verspäteten Beitragszahlung werden durch die Kasse Zinsen erhoben.

Beispiel 27**Wegfall von Beitragsmonaten aufgrund einer Entgeltkorrektur im Folgejahr****Sachverhalt:**

Es besteht ein laufendes Pflichtversicherungsverhältnis. In der Jahresmeldung 2019 wurde durchgehend Entgelt gemeldet. Im März 2020 erfolgt eine Entgeltkorrektur für die Zeit vom 16.5.2019 bis zum 18.8.2019 wegen Fehlzeit. Für diesen Zeitraum werden **4.000 €** zurückgefordert.

Eine steuerrechtliche Rückrechnung des Entgelts für das Vorjahr ist nicht mehr möglich.

Das ursprüngliche zv-Jahresentgelt 2019 beträgt ohne Rückforderung **35.000 €**
 Das zv-Jahresentgelt 2020 beträgt **38.000 €**

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt für das Jahr 2019 0,3 % und für das Jahr 2020 0,4 % des zv-Entgelts.

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2019 in 2019									
01.01.2019	31.12.2019	01	15	01	33.189,66	1.925,00			2019
01.01.2019	31.12.2019	03	15	01	1.810,34	105,00			
Berichtigte Jahresmeldung 2019 in 03/2020									
01.01.2019	15.05.2019	01	15	01	19.913,79	1.155,00			2019
01.01.2019	15.05.2019	03	15	01	1086,21	63,00			
16.05.2019	18.08.2019	01	47	01	3.793,10	220,00			2019
16.05.2019	18.08.2019	03	47	01	206,90	12,00			
19.08.2019	31.12.2019	01	15	01	9.482,76	550,00			2019
19.08.2019	31.12.2019	03	15	01	517,24	30,00			
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.01.2020	31.12.2020	01	15	01	31.733,33	1.904,00			2020
01.01.2020	31.12.2020	03	15	01	2.266,67	136,00			2020

Erläuterungen:

Durch die Rückforderung des zu Unrecht gemeldeten Entgeltes fallen im Jahr 2019 die Monate Juni und Juli als Beitragsmonate weg. Die Jahresmeldung 2019 ist hinsichtlich des weggefallenen Entgeltzeitraumes deshalb mit dem Versicherungsmerkmal „47“ zu berichtigen. Die Rückforderung des Entgeltes ist in der Jahresmeldung 2020 zu berücksichtigen und zu verpunkten. Das zv-Jahresentgelt 2019 wird neu aufgeteilt, darf in der Gesamtsumme jedoch nicht verändert werden.

Beispiel 28**Nachzahlung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis nach Eintritt des Versicherungsfalles****Sachverhalt:**

Der Arbeitnehmer erhält ab 1.5.2020 eine volle Erwerbsminderungsrente auf Zeit. Das Beschäftigungsverhältnis besteht fort. Der Rentenbescheid ist dem Arbeitgeber im April 2020 zugegangen. Im Juni 2020 erhält der Arbeitnehmer eine Nachzahlung in Höhe von **200 €** für den Zeitraum 1.1. – 30.4.2020.

Das zv-Entgelt vom 1.1. – 30.4.2020 beträgt ohne Nachzahlung 10.800,00 €

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 % des zv- Entgelts.

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zu- fluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versiche- rungs- merkmal	Steuer- merkmal					
Jahresmeldung und Abmeldung in 04/2020 mit Abmeldegrund 06									
01.01.2020	30.04.2020	01	15	01	10.080,00	604,80			2020
01.01.2020	30.04.2020	03	15	01	720,00	43,20			2020
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.05.2020	31.05.2020	01	41	00					2020
01.06.2020	30.06.2020	01	15	01	186,67	11,20			2020
01.06.2020	30.06.2020	03	15	01	13,33	0,80			2020
01.07.2020	31.12.2020	01	41	00					2020

Erläuterungen:

Im Monat der Zustellung des Rentenbescheides ist eine Abmeldung aus der Pflichtversicherung trotz fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis durchzuführen. Der nach Rentenbeginn **nachgezahlte Arbeitslohn** ist im **Monat des Zuflusses** separat zu melden. Die Versorgungspunkte aus diesem Entgelt dürfen in die Rentenberechnung des bereits eingetretenen Versicherungsfalles **nicht** einfließen.

Beispiel 29**Rückforderung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis wegen Bezuges einer Altersrente****Sachverhalt:**

Der Arbeitnehmer scheidet zum 30.4.2020 wegen Bezug einer Altersrente ab 1.5.2020 aus dem Beschäftigungsverhältnis aus. Im Juli 2020 erfolgt eine Rückforderung von im Februar 2020 überzahltem Entgelt in Höhe von **500 €**.

Das zv-Entgelt vom 1.1. - 30.4.2020 beträgt (ohne Rückforderung) 10.800,00 €

Die vereinbarte Dienstnehmer-Eigenbeteiligung am Pflichtbeitrag beträgt 0,4 % des zv- Entgelts.

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung und Abmeldung in 04/2020 mit Abmeldegrund 03									
01.01.2020	30.04.2020	01	15	01	10.080,00	604,80			2020
01.01.2020	30.04.2020	03	15	01	720,00	43,20			2020
Berichtigte Abmeldung in 07/2020									
01.01.2020	30.04.2020	01	15	01	9.613,33	576,80			2020
01.01.2020	30.04.2020	03	15	01	686,67	41,20			2020

Erläuterungen:

Die Rückforderung von überzahltem Arbeitslohn erfolgte im gleichen Steuerjahr. Daher ist der Rückforderungsbetrag dem letzten Versicherungsabschnitt mit Entgelten zuzuordnen. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist oder nicht. Versorgungspunkte aus überzahltem Arbeitslohn begründen keinen Anspruch auf Leistungen.

Beispiel 30**Der Arbeitgeber nimmt den Förderbetrag für Geringverdiener gemäß § 100 EStG in Anspruch****Sachverhalt:**

Der Arbeitnehmer ist Geringverdiener i. S. d. § 100 EStG und wurde zum 1.1.2020 neu eingestellt.

Das zv-Jahresentgelt 2020 beträgt

20.000 €

Gesamtbeitrag 6,0 % (Arbeitgeberanteil 5,6 %, Arbeitnehmeranteil 0,4 %)

Meldung nach DATÜV-ZVE - 10.5 - Abschnitt:

(in der Spaltenübersicht sind die jeweiligen Feldnummern angegeben)

09	10	12	13	14	16	18	15	20	21
Zeitraum		Buchungsschlüssel			Entgelt in Euro	Beitrag in Euro	Zahlungsmonat Beitrag	Anzahl Kinder	Jahr Zufluss Entgelt
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
Jahresmeldung 2020 in 2021									
01.01.2020	31.12.2020	01	15	07	16.000,00	960,00			2020
01.01.2020	31.12.2020	01	15	01	2.666,67	160,00			2020
01.01.2020	31.12.2020	03	15	01	1.333,33	80,00			2020

Erläuterungen:

Der Arbeitgeber nimmt den Förderbetrag für Geringverdiener gemäß § 100 EStG in Anspruch. Bei der Meldung an die KZVK ist in diesem Fall das Steuermerkmal „07“ zu verwenden.

Die Dienstnehmer-Eigenbeteiligung wird auf das gesamte zv-Entgelt von 20.000 € berechnet.

VI. Freiwillige Zusatzrente

1. Zahlung von Beiträgen für die freiwillige Zusatzrente

Im Vergleich zur Pflichtversicherung gibt es bei der freiwilligen Versicherung keine Jahresmeldung. Die Zahlung der Beiträge für die freiwillige Zusatzrente erfolgt daher grundsätzlich über den Arbeitgeber durch Einzelüberweisung. Alle Überweisungen sind auf folgendes Konto zu tätigen:

Deutsche Bank Köln Bankleitzahl: 370 700 60
Kontonummer: 0181019100 BIC: DEUTDEDKXXX
IBAN: DE41370700600181019100

Sofern während der Pflichtversicherung der Arbeitgeber auf Grund einer Unterbrechung des Anspruchs auf Entgelt – z. B. durch längere Krankheit, Kur oder Mutterschutz bzw. Elternzeit – nicht in der Lage ist, die Beiträge zur freiwilligen Zusatzrente vom Entgelt einzubehalten und an die KZVK abzuführen, können die Versicherten die Zahlungen selbst vornehmen. In diesen Fällen sollten sich Versicherte vorab mit der KZVK in Verbindung setzen, da hierzu ein Änderungsantrag erforderlich ist.

Im Verwendungszweck sind die Versicherungs-Nummer, die Vertragsnummer, die Abrechnungsstellen-Nummer und der Buchungsschlüssel anzugeben. Sofern zum Beispiel bei einer Brutto-Entgeltumwandlung gleichzeitig steuerfreie und pauschalversteuerte Beiträge überwiesen werden, ist für jeden Beitrag ein eigener Buchungsschlüssel anzugeben. Nur dann ist eine exakte Zuordnung zum Versichertenkonto möglich. Sollte eine Zuordnung der Beiträge zum Versichertenkonto aufgrund fehlender oder unvollständiger Angaben nicht möglich sein, wird die KZVK diese Beiträge zurück überweisen.

Beispiel:

Brutto-Entgeltumwandlung	500 €	steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG
Brutto-Entgeltumwandlung	250 €	pauschalversteuert § 40 b EStG a. F.

Angaben im Verwendungszweck des Überweisungsträgers:

Vers.-Nr.	Vertrags-Nr.	Abr.-Nr.	Buchungsschlüssel	Beitrag
9999999.9	/999	99999.9	01 60 01	500 €
9999999.9	/999	99999.9	01 60 02	250 €

Sofern die Riester-Förderung in Anspruch genommen wird, ist im Buchungsschlüssel immer zwingend die Kennzahl für das Steuermerkmal 04 vorzugeben. Diese Kennzahl ist Auslöser für die Erstellung des Zulagenantrages.